

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN



III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig.



2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,4 Max. zulässige Grundflächenzahl §19 BauNVO GFZ 0,8 Max. zulässige Geschossflächenzahl §20 BauNVO

Wandhöhe von Gebäuden: Max. zulässige Wandhöhe von Gebäuden:

M1/M2: 8,0 m ab Urgelände bis zum

Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut

E2-E4: 7,50 m ab Urgelände bis zum

Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut

3,0 m ab Urgelände bis zum Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut

Zulässig sind Einzelhäuser und Mehrwohnungshäuser

<u>4. BAUGRENZEN</u> Die Abstandsflächen nach Art. 6 der BayBO bleiben durch die Festsetzungen der Baugrenzen unberührt.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5. BAULICHE GESTALTUNG

Dachform: Sattel-, Flach-, Walm-, Zeltdach

Dachneigung:

Dachziegel und Pfannen in den Farben Rotbraun, Dachdeckung: Naturrot und Grau, Metalldeckung, nicht reflektierend

Wände: Auf grelle Wandanstriche soll verzichtet werden.

<u>6. gelände</u>

Das natürliche Gelände ist möglichst zu belassen. Der Anschluss an benachbarte Grundstücke und Verkehrsflächen ist weich, d.h. ohne steile Böschungen zu gestalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind maximal von 1,5 m zulässig.

7. PRIVATE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

Die versiegelten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für alle Stellplatzflächen und private Zufahrten sind nur durchlässige Beläge wie wasserdurchlässiges Pflaster, Pflaster mit Rasenfugen, wassergebundene Decken oder Schotterrasen zulässig. Garagenzufahrten und Stellplätze dürfen zum öffentlichen Straßenraum hin nicht abgezäunt werden.

8. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen aus senkrechten Holzlatten oder Metallstäben in schlichter Ausführung. Ein durchgehender Sockel soll nicht errichtet werden. Ausnahmsweise ist auch ein Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Zaunhöhe max. 1,20 m. Bei Straßeneinmündungen ist eine max. Zaunhöhe von 0,8 m zulässig (innerhalb der Sichtdreiecke). Dies gilt auch für die Bepflanzungen. Einfriedungen dürfen bis max. 0,5 m zum Straßenraum hin errichtet werden.

<u>9. STELLPLÄTZE</u>

Es werden pro Wohneinheit jeweils 2 Stellplätze errichtet.

<u> 10. ABSTANDSFLÄCHEN</u>

Die Abstandsflächen für Außenwände, die nicht an einer Grundstücksgrenze errichtet werden, werden entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO wie folgt festgesetzt:

Zwischenraum M1 und M2 der einzelnen Gebäuden 0,35 H; mind. 3,0 m

Eine ausreichende Belichtung und Belüftung ist gegeben.

Für alle anderen Gebäudeseiten gelten die grundsätzlichen Berechnungsvorschriften nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO

11. WASSERWIRTSCHAFT / WASSERHAUSHALT

Die Verwendung von Kupfer- Blei und Zink gedeckten Dachflächen sollte wegen der hohen Metallkonzentration vermieden werden. Sind die v. g. Dachflächen insgesamt größer als 50 qm (je Versickerungsanlage), ist keine erlaubnisfreie Versickerung möglich.

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und breitflächige Versickerung auf privaten Baugrundstücken
Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
Private Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen

<u>12. PRIVATE FREIFLÄCHEN</u>

Die nicht versiegelten Flächen außerhalb der Gehölzpflanzungen sind als Rasen- bzw. Wiesenflächen anzulegen.

13. WOHNEINHEITEN

Es sind maximal folgende Anzahl an Wohneinheiten zulässig. M1/M2: jeweils 4 E2-E4: jeweils 1

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. BEPFLANZUNG; MASSNAHMEN DER LANDSCHAFTSPFLEGE

A. Bäume pflanzen

Zur Durchgrünung des Plangebietes sind lt. Planzeichen Bäume I. und II. Ordnung und heimische Sträucher zu pflanzen. Pro 300 m² versiegelter Fläche ist mind. ein Baum entsprechend der Auswahlliste zu verwendender großkroniger Einzelbäume zu pflanzen.

B. Freiflächengestaltungsplan

Die Details zur Eingrünung und Gestaltung des Geländes sind durch Vorlage eines Freifächenplans zu den jeweiligen Bauanträgen zu konkretisieren.

2. PFLANZENLISTE

Umsetzung, Pflanzenqualität, Mindestpflanzgrößen

Die Pflanzenqualität für Pflanzungen muss Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

Die Mindestpflanzgrößen der im Plan dargestellten Einzelbäume sind im folgenden angegeben; es bedeuten: H = Hochstamm, Sol. = Solitär, 3xv = 3 x verpflanzt, STU = Stammumfang, o.B./m.B. = ohne / mit Wurzelballen.

Die Begrünung ist mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern durchzuführen.

Auswahlliste zu verwendender großkroniger Einzelbäume

Qualität: H, 3xv, m.B., STU 16-18

Acer platanoides Spitz-Ahorn Hänge-Birke Vogel-Kirsche Betula pendula Prunus avium

Auswahlliste zu verwendender kleinkroniger Einzelbäume

Obstbäume, Hochstämme in ortsüblichen Sorten, Laubbäume 2. Ordnung: Qualität: H, 3xv, m.B., STU 14-16

Feld-Ahorn Acer campestre Hainbuche Carpius betulus Sorbus aucuparia Eberesche

Auswahlliste für Ziersträucher (Gartenbereich)

Qualität: verpflanzt, 60-100, mind. 3 Triebe

Amelanchier canadensis Felsenbirne Deutzia magnifica Maib**l**umenstrauch Philadelphus in Sorten Pfeifenstrauch

BEBAUUNGSPLAN "PREMING-WALDWEG"



MASSSTAB

1:500

Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab

M 1/1000. Stand Vermes-

Aussagen und Rückver-

beschaffenheit können

Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernom-

mene Planungen und Gege-

übernommen werden.

Urheberrecht:

benheiten kann keine Gewähr

Für die Planung behalten wir

Zustimmung darf die Planun

uns alle Rechte vor. Ohne

nicht geändert werden.

schlüsse auf die Untergrund-

verhältnisse und die Boden-

weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und

Planunterlagen:

sung von 2021.

Untergrund:

WA "PREMING-WALDWEG" TITTLING LANDKREIS: PASSAU reg.-bezirk: niederbayern

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Marktgemeinderat Tittling hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes "WA Preming-Waldweg" beschlossen. Für die Anderung des Bebauungsplanes gem. § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 + 3 sowie § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

2. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom bis bis ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom bis bis ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde amortsüblich bekannt gemacht.

4. Der Markt Tittling hat mit Beschluss des Marktgemeinderates Tittling vom den Bebauungsplan "WA Preming-Waldweg" als Satzung beschlossen.

(Siegel)

(Siegel)

5. Der Bebauungsplan wurde am von dem Markt Tittling ausgefertigt.

Tittling, den

1. Bürgermeister Helmut Willmerdinger

6. Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus des Marktes Tittling während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungs-

planes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tittling, den

1. Bürgermeister Helmut Willmerdinger

Ingenieurbüro PICHLMEIER





V. LUFTBILD